III. Nachtragssatzung zur

Hauptsatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom_____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Appen erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss
Zusammensetzung:
9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet:
nach § 45 b und § 45 Abs. 1 GO Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Bauleitplanung, Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesen, Brandschutz

c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Pflege des Sports, Gesundheits- und Sozialwesen, Angelegenheiten von Senioren

d) Umweltausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Wasserrecht und Abwasserbeseitigung, Immissionsschutzangelegenheiten

(2) In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Die Ausschüsse a) bis d) tagen öffentlich.

(5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. **Absatz 2, Satz 1, gilt entsprechend.**

Artikel 2

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Appen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Appen, den _____

Brüggemann (S)
Bürgermeister